Deutsches
Patent- und Markenamt

Anmelderangaben

Details zu den Anmelderangaben

- Wird die Marke für eine **Firma** angemeldet, so ist die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung anzugeben.

- Ist eine Anmelderin/ein Anmelder als **juristische Person** in einem Register eingetragen, sind sowohl der Name oder die Firma als auch die Rechtsform einschließlich der Sitzanschrift entsprechend dem Registereintrag anzugeben.

- Soll die Anmeldung für mehrere Personen erfolgen, sind die Namen und Wohnanschriften aller Einzelpersonen anzugeben.

- Auch **nicht eingetragene Vereine** können Schutzrechtsinhaber sein und ins Markenregister eingetragen werden, wenn Name und Anschrift von mindestens einem vertretungsberechtigten Mitglied angegeben sind.

- Eine **nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts** kann ins Markenregister eingetragen werden, wenn Name und Anschrift von mindestens einem vertretungsberechtigten Gesellschafter angegeben sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b MarkenV).

- Als Vorgesellschaft der GmbH kann die **GmbH in Gründung (i.G.)** ebenfalls in das Markenregister eingetragen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie nach der Eintragung ins Handelsregister die Umschreibung auf die GmbH beantragen müssen. Dem Antrag ist dann ein unbeglaubigter Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.